

Amtsblatt

für die Stadt Zehdenick

Zehdenick, 14. März 2014

Herausgeber: Stadt Zehdenick – Der Bürgermeister –

Nr. 3 – 12. Jahrgang – 11. Woche



Foto: Bärbel Weise

An der Kamelbrücke

Amtliche Bekanntmachungen

Inhaltsverzeichnis

I. Veröffentlichung von Satzungen

- Satzung über die Veränderungssperre gemäß § 14 BauGB für das Plangebiet des Bebauungsplanes „Schleusenstraße/Waldstraße/Havelufer“ Seite 2

II. Veröffentlichung von Beschlüssen

- Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung am 20.02.2014 Seite 4

III. Öffentliche Bekanntmachungen

- Bekanntmachung – Inkrafttreten des Bebauungsplanes „Verbrauchermarkt und Arztpraxis Philipp-Müller-Straße“ der Stadt Zehdenick; Anpassung des Flächennutzungsplanes Seite 4
- Bekanntmachung – Öffentliche Bekanntmachung der Genehmigung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen der Stadt Zehdenick und der Stadt Cottbus über den Betrieb eines geeigneten elektronischen Personenstandsregisterverfahrens sowie den Betrieb des IT-Fachverfahrens Automation im Standesamt (AutiSta) Seite 6
- Aufruf der Wahlleiterin für die Stadt Zehdenick –
Wahlhelfer für die Europa- und Kommunalwahlen am 25. Mai 2014 gesucht Seite 6
- Bekanntmachung – Verbandsschau 2014 des Wasser- und Bodenverbandes „Uckermark-Havel“ Seite 7

I. Veröffentlichung von Satzungen

Satzung über die Veränderungssperre gemäß § 14 BauGB für das Plangebiet des Bebauungsplanes „Schleusenstraße/Waldstraße/Havelufer“

§ 1

Sicherungszweck

Die vorliegende Satzung über die Veränderungssperre dient der Sicherung der Planungsziele gemäß Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan „Schleusenstraße/Waldstraße/Havelufer“ vom 20.02.2014, Beschluss Nr. 0003/14.

§ 2

Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre umfasst das Plangebiet gemäß Aufstellungsbeschluss über den Bebauungsplan „Schleusenstraße/Waldstraße/Havelufer“ vom 20.02.2014, Beschluss Nr. 0003/14. Der Geltungsbereich ist in der Anlage 1 dargestellt. Die Anlage 1 ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 3

Rechtswirkungen und Ausnahmen

- (1) Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre (§ 1) dürfen
 1. Vorhaben im Sinne des § 29 nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden,
 2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.
- (2) Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden. Die Entscheidung über Ausnahmen trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde.

- (3) Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 4

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Die Satzung über die Veränderungssperre tritt mit ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für die Stadt Zehdenick in Kraft. Sie tritt nach Ablauf von zwei Jahren, vom Tag der Bekanntmachung gerechnet, außer Kraft. Auf die Zweijahresfrist ist der seit der Zustellung der ersten Zurückstellung eines Baugesuchs nach § 15 BauGB abgelaufene Zeitraum anzurechnen. Die Veränderungssperre tritt in jedem Fall außer Kraft, sobald und soweit der Bebauungsplan für das in § 2 genannte Gebiet rechtsverbindlich wird.

Zehdenick, den 24.02.2014

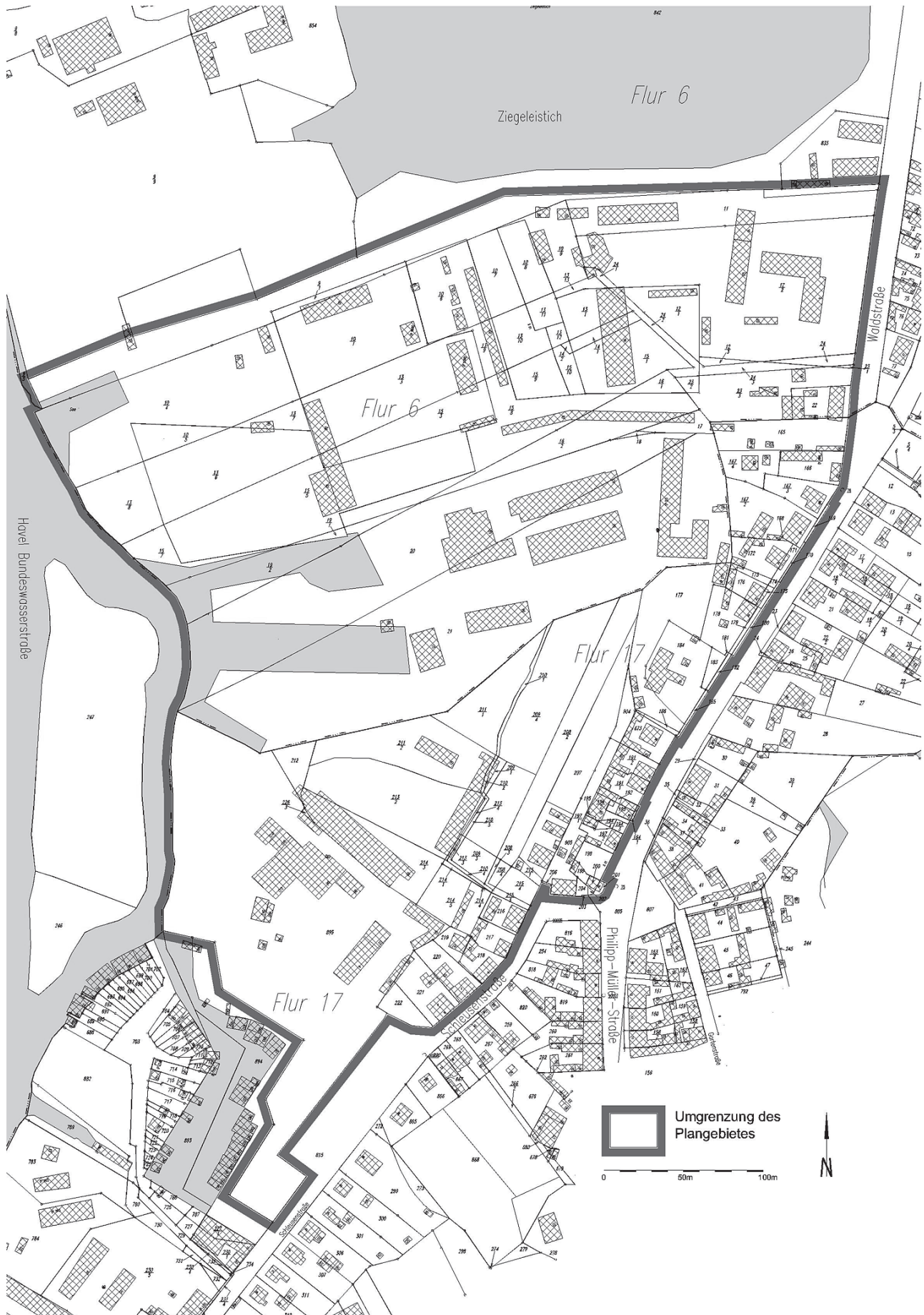
Arno Dahlenburg
Bürgermeister

Anlage 1 – Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Schleusenstraße/Waldstraße/Havelufer“

Amtliche Bekanntmachungen

Anlage 1

Lageplan mit Umgrenzung des Plangebietes



Amtliche Bekanntmachungen

II. Veröffentlichung von Beschlüssen

In der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 20.02.2014 wurden folgende Beschlüsse gefasst:

Beschluss-Nr.: 0002/14

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zehdenick beschließt:

1. Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zehdenick beschließt die Abwägung zu den Hinweisen und Anregungen zum Entwurf des Bebauungsplanes „Verbrauchermarkt und Arztpraxis Philipp-Müller-Straße“ gemäß dem „Ergebnis der Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zum Entwurf des Bebauungsplanes Verbrauchermarkt und Arztpraxis Philipp-Müller-Straße“.
2. Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zehdenick beschließt den Bebauungsplan „Verbrauchermarkt und Arztpraxis Philipp-Müller-Straße“ in der Fassung vom Dezember 2013 gem. § 10 (1) BauGB als Satzung.
Die Begründung vom Dezember 2013 wird gebilligt. Der Flächennutzungsplan wird im Plangebiet des Bebauungsplanes gemäß §13a Abs. 2. Nr. 2 BauGB auf dem Wege der Berichtigung angepasst.

Beschluss-Nr.: 0003/14

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zehdenick beschließt

gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung des Bebauungsplanes „Schleusenstraße/Waldstraße/Havelufer“ für Teilflächen der Flure 6 und 17 der Gemarkung Zehdenick. Ziel der Planung ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Umsetzung des Städtebaulichen Entwicklungskonzeptes für die nördliche Innenstadt Zehdenicks.

Beschluss-Nr.: 0004/14

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zehdenick beschließt

gemäß § 16 Abs. 1 BauGB die Veränderungssperre gemäß § 14 BauGB für das Plangebiet des aufzustellenden Bebauungsplanes „Schleusenstraße/Waldstraße/Havelufer“ zur Sicherung der Planungsziele gemäß Beschluss über die Aufstellung des o. g. Bebauungsplans vom 20.02.2014, Beschluss Nr. 0003/14, als Satzung.
Der räumliche Geltungsbereich für die Veränderungssperre umfasst das abgegrenzte Plangebiet gemäß Aufstellungsbeschluss zu o. g. Bebauungsplan. Die Satzung über die Veränderungssperre gemäß § 14 BauGB für das Plangebiet des Bebauungsplanes „Schleusenstraße/Waldstraße/Havelufer“ ist Bestandteil dieses Beschlusses.

Beschluss-Nr.: 0005/14

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zehdenick beschließt:

Auf dem Marktplatz in Zehdenick wird nördlich des Rathauses eine neue Eiche gepflanzt.

Beschluss-Nr.: 0006/14

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zehdenick beschließt

die Ausschreibung der im Bebauungsplangebiet „Falkenthaler Chaussee/Straße des Friedens“ befindlichen Flurstücke 401/4 und 678, Teilflächen von insgesamt ca. 4.743 m² zum Verkauf in der Gransee-Zeitung und Märkische Allgemeine zum Mindestgebot von 49.000 €. Vorab wird an Privat eine Teilfläche zum Kauf angeboten. Die Erschließung, die Parzellierung und die Bebauung erfolgen durch den Käufer gemäß den Festsetzungen im Bebauungsplan.

*Arno Dahlenburg
Bürgermeister*

III. Öffentliche Bekanntmachungen

Bekanntmachung der Stadt Zehdenick

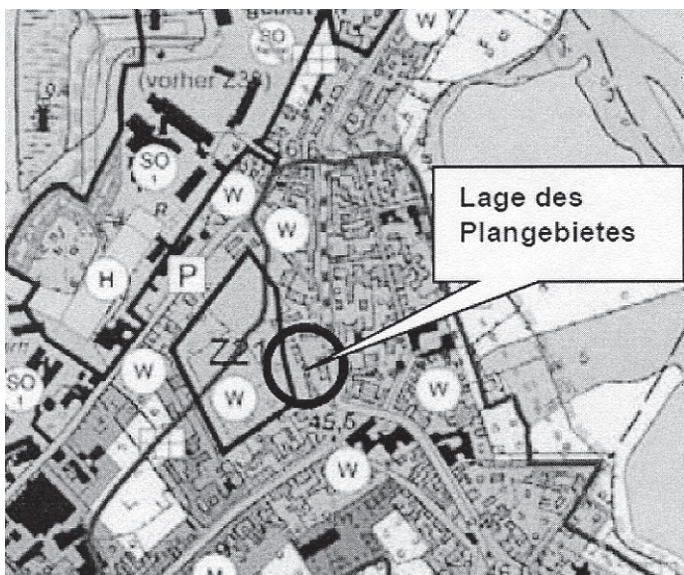
Inkrafttreten des Bebauungsplanes „Verbrauchermarkt und Arztpraxis Philipp-Müller-Straße“ der Stadt Zehdenick, Anpassung des Flächennutzungsplanes

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zehdenick hat am 20.02.2014 in öffentlicher Sitzung den Bebauungsplan „Verbrauchermarkt und Arztpraxis Philipp-Müller-Straße“, bestehend aus der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen in der Fassung vom Dezember 2013, nach § 10 BauGB als Satzung beschlossen (Beschluss-Nr.: 0002/14). Die Begründung zum Bebauungsplan wurde gebilligt.

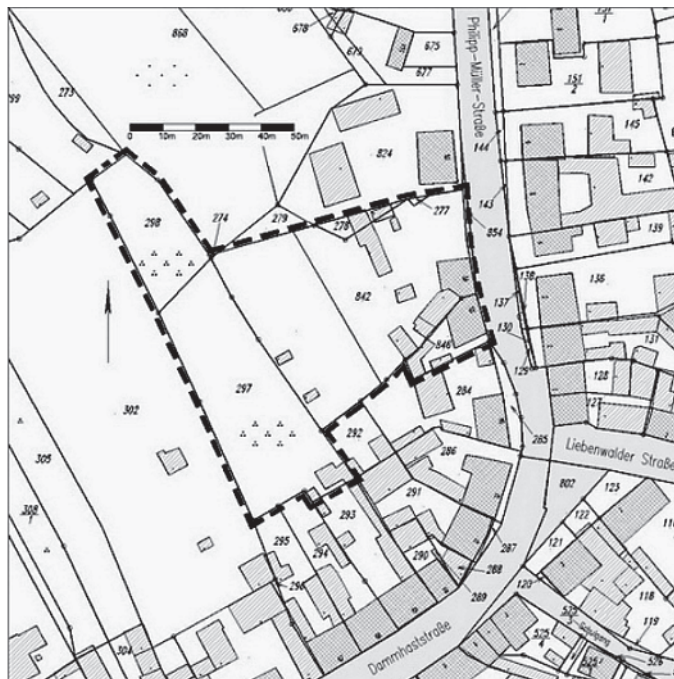
Im Plangebiet des Bebauungsplanes erfolgt die Anpassung des Flächennutzungsplanes auf dem Wege der Berichtigung gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans hat eine Größe von ca. 0,648 ha und umfasst die Flurstücke 274, 277, 278, 297, 298, 842 und 846 der Flur 17 der Gemarkung Zehdenick gemäß Umgrenzung im beiliegenden Lageplan.

Amtliche Bekanntmachungen



Lage des Plangebietes



Lageplan mit Umgrenzung des Plangebietes des Bebauungsplanes „Verbrauchermarkt und Arztpraxis Philipp-Müller-Straße“

Der Bebauungsplan „Verbrauchermarkt und Arztpraxis Philipp-Müller-Straße“ der Stadt Zehdenick in der Fassung vom Dezember 2013 tritt mit dieser Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft. Die Anpassung des Flächennutzungsplanes im o. g. Plangebiet wird zugleich wirksam.

Der Bebauungsplan kann einschließlich seiner Begründung sowie der Anpassung der betreffenden Darstellung des Flächennutzungsplanes bei der Stadtverwaltung Zehdenick, Fachbereich II – Bürgerservice, Fachdienst Infrastruktur, Falkenthaler Chaussee 1, 16792 Zehdenick, während der üblichen Dienststunden von jedermann eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden.

Das Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes erfolgte gemäß § 13a BauGB als Bebauungsplan der Innenentwicklung. Der Bebauungsplan wurde im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt. Der Flächennutzungsplan wurde im Plangebiet des Bebauungsplanes auf dem Wege der Berichtigung gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB angepasst.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39 – 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1–3 und Abs. 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel in der Abwägung nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB sind gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1–3 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Zehdenick, den 26.02.2014

Arno Dahlenburg
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung Inkrafttreten des Bebauungsplans „Verbrauchermarkt und Arztpraxis Philipp-Müller-Straße“ der Stadt Zehdenick

Die von der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zehdenick am 20.02.2014 beschlossene Satzung zum Bebauungsplan „Verbrauchermarkt und Arztpraxis Philipp-Müller-Straße“ ist im Amtsblatt für die Stadt Zehdenick gemäß § 1 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Vorschriften in den Gemeinden, Ämtern und Landkreisen (Bekanntmachungsverordnung – BekanntmV) vom 01.12.2000, geändert am 20.04.2006 (GVBl. I/06, Nr. 4) öffentlich bekannt zu machen.

Gemäß § 21 (3) der 1. Änderungssatzung vom 10.12.2009 der Hauptsatzung der Stadt Zehdenick vom 19.02.2009 i. V. m. § 2 BekanntmV wird die Ersatzbekanntmachung der Satzung angeordnet.

Der Bebauungsplan kann einschließlich seiner Begründung vom Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung in der Stadtverwaltung Zehdenick, Falkenthaler Chaussee 1, 16792 Zehdenick, Fachbereich II – Bürgerservice, Fachdienst Infrastruktur, 1. Obergeschoss, Grüner Flur, Zimmer 110 während der üblichen Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt des Bebauungsplans und seine Begründung Auskunft verlangen.

Amtliche Bekanntmachungen

Der Bebauungsplan mit Begründung wird gemäß § 21 der 1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Zehdenick nach seinem Inkrafttreten zusätzlich in der Zeit vom

25. März 2014 bis einschließlich 11. April 2014

im Fachdienst Infrastruktur, 1. Obergeschoss, Grüner Flur zu folgenden Zeiten zur Einsichtnahme ausgelegt:

Montag und Mittwoch	9.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 14.00 Uhr,
Dienstag	9.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 18.00 Uhr,
Donnerstag	9.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 17.00 Uhr,
Freitag	9.00 bis 12.00 Uhr.

Zehdenick, den 26.02.2014

Arno Dahlenburg
Bürgermeister

Bekanntmachung – Öffentliche Bekanntmachung der Genehmigung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen der Stadt Zehdenick und der Stadt Cottbus über den Betrieb eines geeigneten elektronischen Personenstandsregisterverfahrens sowie den Betrieb des IT-Fachverfahrens Automation im Standesamt (AutiSta)

Die Genehmigung und der Wortlaut der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen der Stadt Zehdenick und der Stadt Cottbus über den Betrieb eines geeigneten elektronischen Personenstandsregisterverfahrens sowie den Betrieb des IT-Fachverfahrens Automation im Standesamt (AutiSta) vom 08.03.2013 wurde vom Ministerium des Innern des Landes Brandenburg im Amtsblatt für Brandenburg – Nr. 15 vom 10.04.2013 – öffentlich bekannt gemacht.

Zehdenick, den 27.02.2014

Arno Dahlenburg
Bürgermeister

Wahlhelfer für die Europa- und Kommunalwahlen am 25. Mai 2014 gesucht

Am Sonntag, dem 25. Mai 2014 findet im Land Brandenburg die Wahl des Europaparlaments, des Kreistages, der Stadtverordnetenversammlung sowie der Ortsbeiräte Badingen, Bergsdorf, Burgwall, Klein-Mutz, Krewelin, Kurtschlag, Marienthal, Ribbeck, Vogelsang, Wesendorf und Zabelsdorf statt.

Um diese umfangreiche Wahl ordnungsgemäß durchführen zu können, sind wir auf die tatkräftige Unterstützung unser Bürger und Bürgerinnen angewiesen.

Für die Durchführung dieser Wahl werden Bürgerinnen und Bürger der Stadt Zehdenick gesucht, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und an diesem Tag als Wahlhelfer in einem Wahllokal tätig sein wollen.

Die Wahl dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr. Nach dem Ende der Wahlzeit erfolgt die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses durch das Auszählen der Stimmen.

Kenntnisse im Wahlrecht sind nicht erforderlich. Die Wahlvorsteher und Stellvertreter werden in einer Informationsveranstaltung geschult.

Für diese ehrenamtliche Tätigkeit wird ein sogenanntes Erfrischungsgeld in Höhe von 21 € gezahlt.

Wenn Sie uns unterstützen möchten, melden Sie sich bitte bei:

Herrn Raik Winterhak Tel.: 03307-4684-121
E-Mail: R.Winterhak@zehdenick.de

oder

Frau Bianca Bewersdorf Tel.: 03307-4684-114
E-Mail: B.Bewersdorf@zehdenick.de

Zehdenick, den 27.02.2014

Bianca Bewersdorf
Wahlleiterin

Amtliche Bekanntmachungen**Bekanntmachung –
Verbandsschau 2014 des Wasser- und Bodenverbandes „Uckermark-Havel“**

Der Wasser- und Bodenverband „Uckermark-Havel“ lädt zur öffentlichen Verbandsschau ein. Bei der Schau ist festzustellen, ob die Anlagen und Gewässer ordnungsgemäß unterhalten werden.

Schaubezirk:	Oberhavel
Abgrenzung:	Stadt Zehdenick (Gemarkungen Marienthal, Zabelsdorf, Ribbeck, Mildenberg, Badingen, Zehdenick teilweise, Vogelsang teilweise und Burgwall)
Einzugsgebiet:	Welsengraben, Tonstiche, Baumgraben
Schauführer:	Herr Achim Wengel, Zehdenick
Termin:	Dienstag, 08.04.2013, 9:00 Uhr
Treffpunkt:	Zehdenick, auf dem Parkplatz vor dem OBI-Baumarkt

Bei Bedarf können zusätzliche Treffpunkte in den Ortslagen Badingen und Mildenberg bis zum 04.04.2013 telefonisch, per Fax oder per E-Mail angemeldet werden.

Telefon-Nr. 033080/ 60451
Fax 033080/ 40923
E-Mail a.lieske@uckermark-havel.de

Ende der amtlichen Bekanntmachungen

Herausgeber: Stadt Zehdenick – Der Bürgermeister – Falkenthaler Chaussee 1, 16792 Zehdenick

Bezug möglich über die Stadtverwaltung Zehdenick, 16792 Zehdenick, Falkenthaler Chaussee 1

Auflage: 6.900 Exemplare – kostenlos verteilt